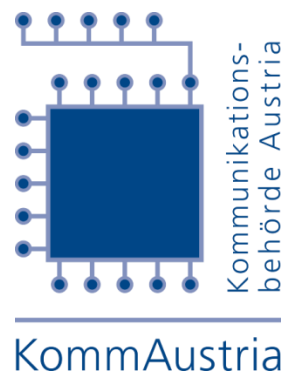


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878 Austria



RSb
Herrn Dipl.-Ing. A
z.Hd. B Rechtsanwälte

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-010	Mag. Schörg	474	31. März 2014

Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
15. Juli 2013		Graz
als Vorstandsmitglied der C AG und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung „RMA“ eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei der genannten Bezeichnung nicht um die Bezeichnung eines Mediums handelt.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-241, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Vorstandsmitglied der C AG und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, für die C AG am 15.07.2013, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal des Jahres 2013, durch die Eingabe der Bezeichnung „RMA“ in die Webschnittstelle der KommAustria eine Bekanntgabe veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, da es sich bei dieser Eingabe nicht um den Namen eines Mediums handle.

Mit Schreiben vom 22.10.2013, eingelangt am 23.10.2013, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und führte aus, dass die C AG am 24.04.2013 eine Kooperationsvereinbarung mit der Wochenzeitungs GmbH Steiermark abgeschlossen habe. Diese habe unter anderem vorgesehen, dass die C AG im Rahmen von Anzeigen im Medium „Woche Graz“ genannt wird (Logopräsenz). Insgesamt sei, für das auch andere Marketingleistungen enthaltende Paket, ein Betrag von EUR 15.000,- an die Wochenzeitungs GmbH Steiermark geleistet worden.

Bei der Bekanntgabe dieses Betrages in der Webschnittstelle der RTR GmbH sei der zuständigen Mitarbeiterin jedoch insofern ein Fehler unterlaufen, als diese bei der Bezeichnung des Namens des Mediums „RMA“ angeführt habe. Hierbei handle es sich nicht um die Bezeichnung eines Mediums, sondern vielmehr um die – hinter dem Medieninhaber (Wochenzeitungs GmbH Steiermark) stehende – Muttergesellschaft (RMA Media Services GmbH).

In rechtlicher Hinsicht brachte der Beschuldigte vor, das zweite Vorstandsmitglied Herr Dipl.-Ing. Purrer sei zum verantwortlichen Beauftragten bestellt worden, da zwischen den Vorstandsmitgliedern schon vor dem hier fraglichen Vorfall eine Ressortverteilung bestanden habe. Diese Geschäftsverteilung wurde der Behörde mit Schreiben vom 22.10.2013 vorgelegt. Aus dieser Bestellung, so der Beschuldigte, ergebe sich, dass seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen worden sei.

Weiters wurde ausgeführt, dass gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG eine Nachfristsetzung durch die KommAustria vorsehe, wenn die Offenlegungspflichten überhaupt nicht erfüllt werden. Das bedeute, dass das gänzliche Verstreichenlassen der Offenlegungsfrist nach dem gesetzlichen Regime sanktionslos bleibe, während eine fehlerhafte Meldung sofort zur Strafbarkeit führe. Die bloß unrichtige Meldung trage jedoch einen geringeren Unrechtsgehalt in sich als die gänzlich unterlassene Meldung. Auch nach den Gesetzesmaterialien zum MedKF-TG sei erkennbar, dass es dem Gesetzgeber nicht daran gelegen sei, eine Strafbarkeit zu rasch eintreten zu lassen und die Strafbestimmung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG nur dem „äußersten Fall“ (ultima ratio) diene. Den hier vorliegenden Fall einer geringfügig, wenn auch offensichtlich, unrichtigen Meldung habe der Gesetzgeber nicht einer sofort eintretenden Strafbarkeit unterwerfen wollen. Es sei daher davon auszugehen, dass eine planwidrige Lücke vorliege, die durch Analogie zu schließen sei. Der vorliegende Fall sei durch die Einräumung einer Nachfrist zur Richtigstellung der Angaben (ebenso wie beim gänzlichen Unterbleiben einer Meldung) in den Griff zu bekommen. In analoger Anwendung des für eine unterbliebene Meldung festgelegten Procederes nach § 3 Abs. 2 MedKF-TG sei daher auch für den hier zu entscheidenden Fall eine Nachfrist zur Korrektur der Angaben zu setzen gewesen. Erst wenn die vierwöchige Frist ungenutzt verstrichen wäre, hätte die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Frage kommen können.

Überdies führte der Beschuldigte aus, dass es sich bei der betreffenden Falschmeldung um eine entschuldbare Fehlleistung und um den ersten Verstoß der zuständigen Mitarbeiterin gehandelt habe. Der Beschuldigte habe daher darauf vertrauen können, dass diese die Meldungen an die KommAustria korrekt tätigen würde. Eine besondere Überwachungsnotwendigkeit des Beschuldigten habe nicht bestanden. Bei der Berücksichtigung aller Milderungsgründe sei ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG angezeigt. Abschließend wurde bekräftigt, dass die C AG die Bekanntgabeverpflichtungen ernst nehme und in der Zwischenzeit bereits Vorkehrungen dafür getroffen worden seien bzw. getroffen werden, die sicherstellen sollen, dass eine ähnlich unrichtige Meldung wie im vorliegenden Fall in Hinkunft nicht mehr vorkomme. Aus diesem Grund werde die Verantwortlichkeit auf die Bereichsleitererebene verlagert und Herr Mag. (FH) Urs Harnik-Lauris zum verantwortlichen Beauftragten bestellt, dessen Aufgabenbereich die „Einhaltung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, BGBl. 125/2011) in der jeweils geltenden Fassung für alle Arbeitnehmer/Innen, die dem Bereich Konzernkommunikation zugeordnet seien“ umfasse. Demnach werde es in Zukunft noch bessere Kontrollmechanismen geben, die für die Richtigkeit der Meldungen

Sorge tragen würden.

Die Bestellung von Herrn Mag. (FH) Urs Harnik-Lauris zum verantwortlichen Beauftragten für das MedKF-TG vom 22.10.2013, wurde mit Schreiben vom 31.10.2013, eingelangt am selben Tag, vom Beschuldigten vorgelegt und zu KOA 13.500/13-410 zum Akt genommen. Zum Nachweis des Vorbringens wurden auch die Rechnung der RMA Media Services GmbH vom 24.04.2013 sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen der C AG und der Wochenzeitungs GmbH Steiermark vom 25.03.2013 vorgelegt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die C AG ist eine zu FN xxxxx im Firmenbuch eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in 8010 Graz. Der Beschuldigte ist jedenfalls seit 2009 Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Er hatte diese Funktion somit auch am 15.07.2013 inne.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die C AG ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die C AG wurde am 15.07.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ folgende Eingabe veranlasst: „RMA“. Dieser Eingabe wurde ein Betrag von EUR 15.000 zugeordnet.

Bei der Regionalmedien Austria AG (RMA) handelt es sich um eine zu FN 179029 d im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft, die als Medienunternehmerin zahlreiche Print- und Online-Produkte mit dem Schwerpunkt auf lokaler Berichterstattung vertreibt. Die Wochenzeitungs GmbH Steiermark ist eine zu FN 209096 w eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 8020 Graz, die als Medieninhaberin mehrerer Publikationen unter anderem die Wochenzeitung „WOCHE“ in der Steiermark herausgibt. Die Gesellschaftsanteile der letztgenannten Gesellschaft werden zur Gänze von der Regionalmedien Austria AG gehalten. Unter dem Dach des Konzerns Regionalmedien Austria AG erscheinen zahlreiche Regionalmedien wie beispielsweise die Bezirksblätter, die Wiener Bezirkszeitung, meine Woche oder die Bezirksrundschau.

Im April 2013 hat die C AG mit der Wochenzeitungs GmbH Steiermark eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen der zufolge die C AG berechtigt wurde als Sponsor der Laufveranstaltung „E-Businessmarathon 2013“ aufzutreten. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, dass das Logo der C AG Bestandteil des Eventlogos sei, welches auf zahlreichen Webträgern (Transparenten, Zelten usw.) während der Veranstaltung und im Rahmen der Medienberichterstattung gezeigt werde. Unter anderem wurde das Konzernlogo der C AG auf der Website der „Woche Steiermark“ gut sichtbar als Sponsorenlogo präsentiert. Auch wurde im Rahmen der Bewerbung des E-Businessmarathons die C AG mittels Kopfbild und Statement in der Printausgabe der „Woche Steiermark“ präsentiert. Im Gegenzug bezahlte die C AG an die Wochenzeitungs GmbH Steiermark ein Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 15.000,- netto (ohne Werbeabgabe und Umsatzsteuer).

Bei der „Woche Steiermark“ handelt es sich um ein wöchentlich erscheinendes Druckwerk, dessen Medieninhaberin die „Wochenzeitungs GmbH Steiermark“ ist. Es handelt sich überdies um einen Titel der Regionalmedien Austria. Die Woche Steiermark wird ihrerseits in 21 Regionalausgaben herausgegeben, von denen eine die „Woche Graz“ ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur C AG beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der C AG um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die aktuelle Liste der Prüfobjekte ist zudem auch online auf der Website des Rechnungshofes unter folgender URL abrufbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als Vorstand ergeben sich aus dem (historischen) Firmenbuch sowie aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellung, dass für die C AG am 15.07.2013, somit innerhalb der Meldephase betreffend das 2.

Quartal 2013, über die Webschnittstelle der KommAustria die Bezeichnung „RMA“ eingegeben wurde, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG am 16.09.2013 veröffentlichten Liste der bekanntgegebenen Daten (online abrufbar unter: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher).

Die Feststellungen zur „Regionalmedien Austria AG“ ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Unternehmens (<http://www.regionalmedien.at>). Die Feststellungen zur Wochenzeitungs GmbH Steiermark ergeben sich einerseits aus dem offenen Firmenbuch und andererseits aus dem Österreichischen Pressehandbuch 2013, S. 283 und 289. Darauf gründen sich auch die Feststellungen zum Medium „Woche Steiermark“ und zur Regionalausgabe „Woche Graz“.

Die Feststellung, dass die C AG im 2. Quartal 2013 (unter anderem) entgeltliche Veröffentlichungen im Medium „Woche Steiermark“ (bzw. der Regionalausgabe „Woche Graz“) beauftragt hat, ergibt sich aus dem insofern schlüssigen Vorbringen des Beschuldigten, sowie aus der vorgelegten Kooperationsvereinbarung zwischen der C AG und der Wochenzeitungs GmbH. Aus dieser geht im Detail hervor welche Leistungen die C AG für das in Rechnung gestellte Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 15.000,- erhalten hat.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die C AG von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diese am 15.07.2013 die in den Feststellungen bezeichneten Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) *Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.*

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) *Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes –*

B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und
2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein

Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei der durch den Beschuldigten veranlassten Meldung um eine unrichtige Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei der Bezeichnung „RMA“ nicht um den Namen eines Mediums im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Der Beschuldigte hat in seinen Ausführungen die Rechtsansicht vertreten, dass die Eingabe einer unrichtigen Bezeichnung für sich genommen noch nicht zum Vorliegen einer Strafbarkeit hinreiche, mithin der objektive Tatbestand noch nicht erfüllt sei. In diesem Zusammenhang hat er ausgeführt, dass der Straftatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG einen geringeren Unrechtsgehalt voraussetze als der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG, da im ersten Fall die Meldung gänzlich unterlassen werde, während sie im zweiten Fall (bloß) fehlerhaft sei. Dennoch sei für den Fall einer unrichtigen Eingabe nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG die Setzung einer Nachfrist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies sei eine planwidrige Gesetzeslücke, die es durch Analogie zu § 3 Abs. 2 MedKF-TG zu schließen gelte. Daher habe es die Kommunikationsbehörde Austria verabsäumt, dem Beschuldigten vor der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens aufzutragen, innerhalb einer vierwöchigen Frist die Korrektur der fehlerhaft eingegebenen Daten zu veranlassen.

Dazu ist, wie bereits vom Beschuldigten ausgeführt, anzumerken, dass die Verwaltungsstrafbestimmung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Tatbestandselement das „ungenutzte Verstreichenlassen der Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG“ beinhaltet. Der Tatbestand der Strafnorm ist nur dann erfüllt, wenn von der KommAustria rechtswirksam eine Nachfrist gesetzt wurde. In Ansehung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG besteht jedoch eine derartige Einschränkung nicht. Dies wird auch vom Beschuldigten nicht in Zweifel gezogen. Er geht vielmehr davon aus, dass im Tatbestand des § 5 Abs. 2 MedKF-TG eine planwidrige Lücke vorliege, welche durch Analogie zu schließen sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke, das heißt einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (VwGH 03.07.2002, Zl. 2002/08/0127 sowie 27.09.2011, Zl. 2010/12/0120). Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (30.09.1994, Zl. 93/08/0254). Tatsächlich lässt der Wortlaut des Gesetzes keinen Zweifel, welche Handlungen bzw. Unterlassungen durch den Meldepflichtigen welche Rechtsfolgen auslösen bzw. welche Verfahrensschritte von der Behörde zu setzen sind. Warum hier eine Gesetzeslücke vorliegen soll, kann der Beschuldigte nicht verständlich machen. Die bloße Meinung eine Regelung sei wünschenswert, reicht zur Annahme einer Gesetzeslücke freilich nicht aus.

Auch der VfGH judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass dort, wo die gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige Regelung treffen, für eine Gesetzesanalogie kein Raum besteht (VfSlg. 14.602/1996 und 19.133/2013).

Angesichts der Textierung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG einerseits, welcher auf die Bestimmung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG explizit Bezug nimmt, und des § 5 Abs. 2 MedKF-TG andererseits, auf den dies nicht zutrifft, ist der Gesetzeswortlaut nach Ansicht der Behörde weder unklar noch auslegungsbedürftig. Aus der Zusammenschau der maßgeblichen Bestimmungen geht vielmehr klar

hervor, dass die Setzung einer Nachfrist durch die KommAustria lediglich im Fall des § 3 Abs. 2 MedKF-TG, somit bei gänzlicher Unterlassung von Meldungen, zu erfolgen hat. Selbst wenn man hierin einen Wertungswiderspruch erblicken wollte, ist im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass angesichts der eindeutigen Regelung kein Raum für die analoge Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG besteht. In den §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2 MedKF-TG finden sich zudem keinerlei Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber die Wertung des § 3 Abs. 2 MedKF-TG auch auf den Tatbestand der unrichtigen oder unvollständigen Meldung ausdehnen wollte. Es ist somit davon auszugehen, dass der Gesetzgeber an die unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen auch unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen wollte, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sich vom Tatbild des § 5 Abs. 2 MedKF-TG in nicht unerheblicher Weise unterscheidet. Bei der Nichtmeldung handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, während bei der unrichtigen Meldung aktives Tun erforderlich ist, sodass auch unter diesem Blickwinkel zweifelhaft ist, ob die Wertung des §§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 MedKF-TG ohne weiteres auf § 5 Abs. 2 MedKF-TG übertragen werden kann.

Die Setzung einer vierwöchigen Nachfrist für die C AG zur Korrektur der unrichtigen Bekanntgabe war somit für die Behörde rechtlich weder erforderlich, noch im Rahmen des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG zulässig.

Da somit eine Bekanntgabe gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurde, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Vorstandmitglied der C AG und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Der Beschuldigte hat jedoch vorgebracht, dass bereits vor dem Tatzeitpunkt das zweite Vorstandsmitglied, Herr Dipl.-Ing. Christian Purrer, zum verantwortlichen Beauftragten bestellt war, was die Verantwortlichkeit des Beschuldigten ausschließt.

Nach § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Die rechtswirksame Bestellung bewirkt, je nach ihrem Umfang, den vollständigen oder teilweisen Entfall der Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung i.S.d. § 9 Abs. 6 VStG (vgl. VwGH 09.02.1999, Zl. 97/11/0044).

Fraglich ist jedoch, ob die vorgelegte Geschäftsverteilung den gesetzlichen Anforderungen an die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten erfüllt. Nach der Rechtsprechung des VwGH muss, neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 VStG, aus der Bestellsurkunde klar erkennbar hervorgehen, dass verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit übertragen werden soll. Insbesondere muss aus der Urkunde ersichtlich sein, dass auch eine Verantwortlichkeit im Außenverhältnis begründet werden soll. Eine unternehmensinterne Übertragung von Aufgaben genügt indes nicht (VwGH 14.04.1988, Zl. 87/08/0279; 27.06.2007, Zl. 2005/03/0140). Aus der vom Beschuldigten vorgelegten Geschäftsverteilung geht jedoch die Begründung einer Verantwortlichkeit im Außenverhältnis nicht hervor. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, Dipl.-Ing. Purrer das Ressort „Kommunikation“ bzw. „Sprecher des Vorstandes“ zuzuweisen. Auf die weiterhin bestehende Gesamtverantwortung des Vorstandes wird sogar im Eingangssatz der Geschäftsverteilung explizit hingewiesen („Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes werden die Geschäfte wie folgt verteilt [...]“). Dieses Ergebnis lässt sich auch aus der Judikatur zu § 9 Abs. 1 VStG ableiten, der zufolge bei kollegialen Vertretungsorganen grundsätzlich alle Mitglieder verantwortlich sind und eine bestimmte Aufgabenverteilung zwischen einzelnen Mitgliedern nur dann für die anderen befreiend wirkt, wenn sie in der Satzung der juristischen Person vorgesehen ist. Eine interne Aufgabenverteilung, etwa durch Geschäftsverteilung, genügt demgegenüber nicht (VwGH 14.09.2001, Zl. 2000/02/0181 sowie 04.07.2008, Zl. 2008/17/0072). Da es bereits am Vorliegen dieser Voraussetzung für eine wirksame Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten mangelt, waren die anderen Erfordernisse nicht näher zu prüfen.

Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der C AG nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Hierzu hat der Beschuldigte angegeben, dass es sich bei der betreffenden Falschmeldung um den ersten derartigen Fehler der zuständigen Mitarbeiterin gehandelt habe und der Beschuldigte daher darauf habe vertrauen können, dass diese die Meldungen an die KommAustria korrekt tätigen würde. Dem ist entgegen zu halten, dass – nach der zitierten Rechtsprechung – das für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliche Organ sehr wohl eine Kontrollverpflichtung trifft und zwar unabhängig davon ob es bereits zu Verwaltungsübertretungen gekommen ist. Nach der Judikatur des VwGH bedarf es zur Annahme eines wirksamen Kontrollsystems neben Anordnungen durch Vorgesetzte auch der faktischen Kontrolle der Einhaltung der Anordnungen. Hierbei ist es freilich nicht erforderlich, dass die Kontrolle unmittelbar durch die Geschäftsführung erfolgt. Jedoch muss ein hinreichend dichtes und zulänglich organisiertes Netz ihrerseits wieder überwachter Aufsichtsorgane eingerichtet sein (z.B. VwGH 23.10.2008, 2005/03/0175).

Darüber hinaus fordert § 2 Abs. 1 MedKF-TG eindeutig die Angabe eines „Mediums“, wobei dem Begriff des Mediums ganz klar die unter Pkt. 4.2. ausgeführte Bedeutung zuzumessen ist. Dass sich der Beschuldigte, beziehungsweise die für die Eingabe zuständige Mitarbeiterin, in Unklarheit der Rechtslage bzw. einem Rechtsirrtum vermag keine schuldbefreiende Wirkung zu entfalten. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes,

seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Den Beschuldigten entlastet es daher nicht, dass auf der, für die entgeltliche Veröffentlichung, ausgestellten Rechnung die RMA Media Services GmbH als Zahlungsempfänger angeführt war. Es wäre bei Unklarheiten betreffend die Auslegung des MedKF-TG vielmehr die Aufgabe des Beschuldigten gewesen die Einholung einer entsprechenden Rechtsauskunft bei der KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat zu veranlassen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtslage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung des verausgabten Gesamtbetrages im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Zudem lassen die Ausführungen des Beschuldigten auch auf den Willen schließen, sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften auseinanderzusetzen. Die Bestellung eines Verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des MedKF-TG, zeigt dass der Vorstand bereits Restrukturierungsmaßnahmen in Hinblick auf ein wirksames Kontrollsystem getroffen hat.

Der Rechtsirrtum des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG (vgl. dazu die Ausführungen unter Pkt. 4.4.) zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

[Redacted area]

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)